

Kreisblatt



Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 17 – 13. April 2018

Inhalt

Stadt Lage

- 166 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans G 335 „Biogasanlage Iggenhausen“ im OT Pottenhausen der Stadt Lage
hier: Satzungsbeschluss vom 08.03.2018 und Inkrafttreten
- 167 Aufstellung des Bebauungsplans G 3K „Quartier südlich der Färberstraße“ der Stadt Lage
hier: Aufstellungsbeschluss vom 08.03.2018 sowie frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stadt Lage

- 166 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans G 335 „Biogasanlage Iggenhausen“ im OT Pottenhausen der Stadt Lage**
hier: **Satzungsbeschluss vom 08.03.2018 und Inkrafttreten**

Räumlicher Geltungsbereich: **siehe Planausschnitt**

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans G 335 „Biogasanlage Iggenhausen“ der Stadt Lage ist vom Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 08.03.2018 gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils gültigen Fassungen als Satzung beschlossen worden.

Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

„Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans G 335 „Biogasanlage Iggenhausen“ im OT Pottenhausen der Stadt Lage wird unter Einbeziehung der zuvor gefassten Abwägungsbeschlüsse gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 7 GO NW als Satzung beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans G 335 „Biogasanlage Iggenhausen“ im OT Pottenhausen der Stadt Lage in Kraft.

Lage und Umfang der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans G 335 „Biogasanlage Iggenhausen“ im OT Pottenhausen der Stadt Lage sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung ist die Grenzeintragung in der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans G 335 „Biogasanlage Iggenhausen“ der Stadt Lage verbindlich.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans G 335 „Biogasanlage Iggenhausen“ im OT Pottenhausen der Stadt Lage einschließlich Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an für dauernd während der Dienststunden im Fachteam Planen der Stadt Lage, Lagenser Forum, 32791 Lage, Am Drawen Hof 1, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans G 335 „Biogasanlage Iggenhausen“ der Stadt Lage wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB)
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lage geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lage, 08. März 2018

Stadt Lage
Der Bürgermeister

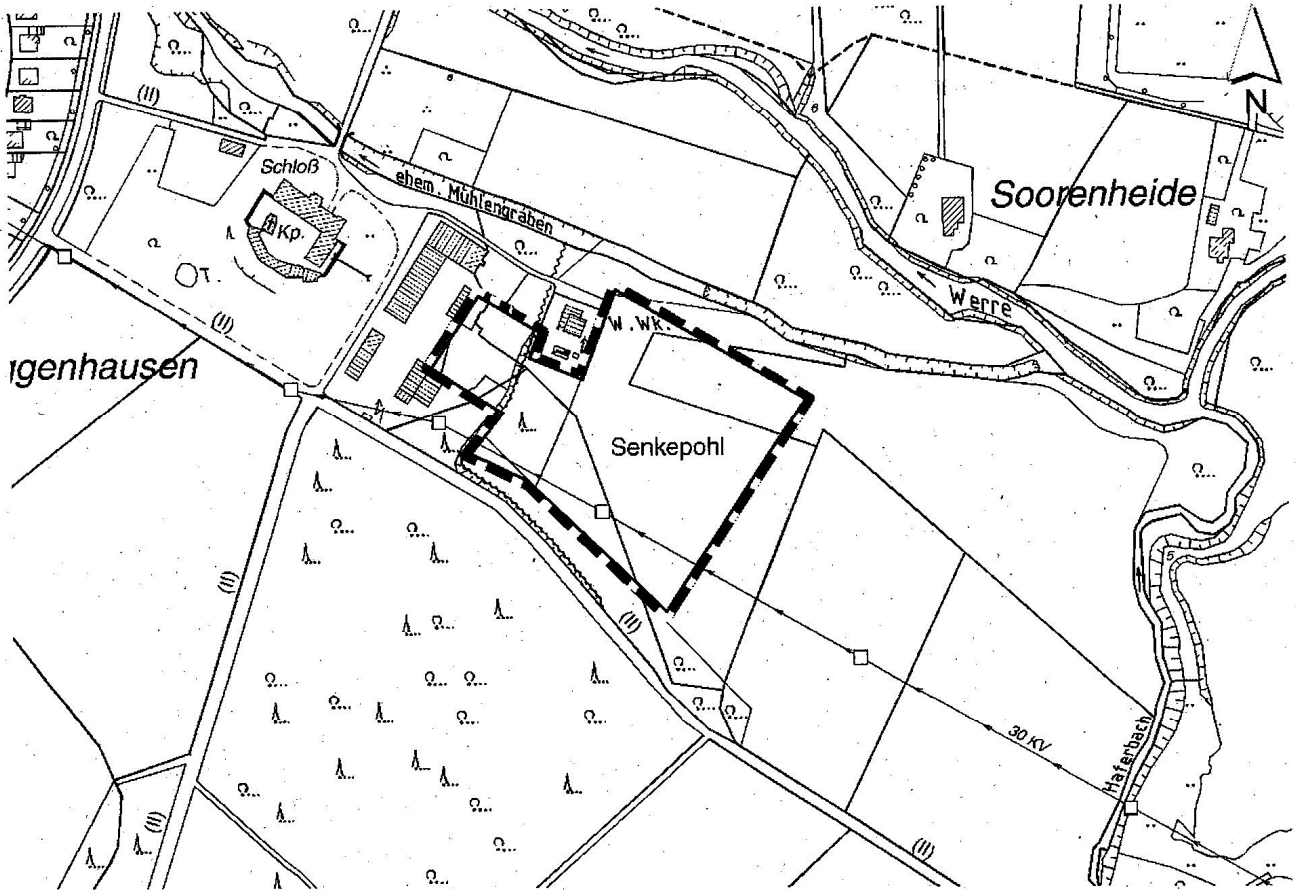
gez. C. Liebrecht


Kr.Bl.Lippe 13.04.2018

Geltungsbereich zur 2. Änderung des Bebauungsplans G 335 "Biogasanlage Iggenhausen"

Übersichtsplan

Maßstab im Original 1:5.000



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

© Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 05-NZR-195

167 Aufstellung des Bebauungsplans G 3K „Quartier südlich der Färberstraße“ der Stadt Lage hier: Aufstellungsbeschluss vom 08.03.2018 sowie frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Räumlicher Geltungsbereich : **s. Planausschnitt**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 8. März 2018 die Aufstellung des Bebauungsplans G 3K „Quartier südlich der Färberstraße“ der Stadt Lage beschlossen.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

„Die Aufstellung des Bebauungsplans G 3K „Quartier südlich der Färberstraße“ der Stadt Lage wird gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im Planauszug im Maßstab 1:2.500 dargestellt. Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens erfolgt im Vollverfahren gemäß Baugesetzbuch.“

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit gemäß §§ 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Vorentwurf zum Bebauungsplan mit Begründung und den bereits vorliegenden Gutachten zur Einzelhandelsverträglichkeit sowie zum Schallschutz in der Zeit vom

16. April 2018 bis einschl. 11. Mai 2018

während der Dienststunden beim Fachteam Planen der Stadt Lage, 32791 Lage, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, Bauteil 1, 1. OG, Raum Nr. 1.110, zur Einsichtnahme bereit liegt.

Zusätzlich kann der Vorentwurf im Internet eingesehen werden unter:

<http://intranet.lage.de/Bauen-Wirtschaft/Entwickeln-Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung>

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Abgrenzung sind die in den einzusehenden Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Während der o. a. Frist hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB jeder die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bebauungsplanaufstellung und die wesentlichen Auswirkungen zu informieren. Stellungnahmen können schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift an der vorgenannten Stelle abgegeben werden.

Lage, 29. März 2018

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. C. Liebrecht

Kr.Bl.Lippe 13.04.2018

Aufstellung des Bebauungsplans G 3K "Quartier südlich der Färberstraße"

Übersichtsplan

Maßstab im Original 1:5.000



----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

© Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 05-NZR-195

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.